

3076/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dipl. Ing. Thomas Prinzhorn und Genossen vom 10. Oktober 1997, Nr. 3122/J, betreffend Verkauf der Bundesanteile der Bank Austria an ein Konsortium, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Gemäß Artikel I § 1 des Bundesgesetzes über die Veräußerung von Aktien der Bank Austria Aktiengesellschaft, BGBl. I Nr.91/1997, hat die Post und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft (PTBG) die in ihrem Eigentum stehenden Aktien der Bank Austria AG bis zum 31. Dezember 1997 zu veräußern. Mit Zustimmung der Bundesregierung kann diese Frist um maximal drei Monate verlängert werden. Angesichts der Volatilität der Märkte und der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Verkaufsprozeß bzw. im Interesse eines für den Bund optimalen Ergebnisses des Veräußerungsverfahrens stimmte die Bundesregierung mit Beschluß des Ministerrates vom 18. November 1997 der von der PTBG beantragten Verlängerung der Frist bis zum 31. März 1998 zu.

Gemäß § 11 a Absatz 1 des Poststrukturgesetzes i.d.F. BGBl. I Nr.97/1997 hat der Vorstand der PTBG nach Befassung des Aufsichtsrates der Generalversammlung Privatisierungskonzepte vorzulegen. Diese Privatisierungskonzepte haben insbesondere die Art und das Ausmaß sowie die Termine der geplanten Privatisierungen zu enthalten.

Nach der Zustimmung des Ministerrates wurde von der Generalversammlung der PTBG das Privatisierungskonzept vom 24. September 1997 betreffend die Veräußerung der Aktien der Bank Austria AG in Form eines Ausschreibungsverfahrens genehmigt. Weiters genehmigte die Generalversammlung (ebenfalls nach Zustimmung durch den Ministerrat) die Privatisierungskonzepte vom 22. und 29. Oktober 1997 betreffend Teilverkäufe von Bank Austria Stammaktien über die Börse.

Zu 1.:

Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe wurde von der PTBG mittels eines Ausschreibungsverfahrens, welches von der mit dieser Aufgabe betrauten Investmentbank JP Morgan vorbereitet und ausgeführt wurde, mit Interessenten Kontakt aufgenommen.

Berechnungen der potentiellen Käufer liegen der PTBG nicht vor. Einen wesentlichen Teil eines Kaufanbotes stellt die Risikobeurteilung durch den interessierten Käufer dar, auch fließt in seine Berechnungen der interne Prozentsatz für den „return on investment“ ein. Eine exakte Vorausberechnung dieses Abschlags ist nicht möglich.

Zu 2.:

Für die Veräußerung der Aktien der Bank Austria AG durch die PTBG sind ausschließlich die Bestimmungen des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr.91/1997, maßgeblich. Eine Abstimmung mit der Gemeinde Wien ist darin nicht vorgesehen.

Zu 3.:

Die Vorgangsweise der PTBG entspricht Artikel 1 § 2 des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr.91/1997, wonach die PTBG die Aktien vorzugsweise an Kredit- oder Finanzinstitute oder ein privates Konsortium, zum Zweck der für den Bund bestmöglichen Weiterveräußerung in möglichst breiter Streuung, vorrangig über die Börse, veräußern soll.

Zu 4.:

Gemäß Artikel 1 § 4 des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr.91/1997, ist ein im Zuge der Weiterveräußerung der Aktien im Vergleich zu dem bezahlten Kaufpreis erzielter Nettomehrerlös an die PTBG abzuführen, welche diesen Nettomehrerlös an den Bund weiterzuleiten hat.

Wie die Begründung zur vorliegenden Gesetzesbestimmung ausführt, ist jedenfalls damit zu rechnen, daß den Finanzinstituten das von ihnen zu übernehmende Risiko, die ihnen erwachsenden Finanzierungskosten und die Plazierungskosten marktkonform abzugelten sein werden.

Zu 5.:

Die PTBG hat entsprechend den gesetzlichen Vorgaben den Verkaufsprozeß einzuleiten und termingerecht durchzuführen. Eine Einschätzung der zukünftigen Börsenkurse ist zum gegebenen Zeitpunkt nicht möglich.

Zu 6:

Dem Bundesministerium für Finanzen liegen dazu keine Informationen vor

Zu 7.:

Fragen betreffend Vorkaufsrechte für AVZ-Aktien liegen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Bundesministeriums für Finanzen und unterliegen daher auch nicht dem Fragerecht gemäß § 90 GOG. Zwischen PTBG als Anteilseigner der vom Bund übertragenen Aktien an der Bank Austria und der WestLB besteht kein gegenseitiges Vorkaufsrecht.